

A differenza delle riforme precedenti, che avevano un carattere prettamente interno, quella di cui si discute in questi giorni è una riforma che trova le sue origini nelle critiche rivolte alla Svizzera in ambito tributario. Le pressioni internazionali in relazione ai regimi fiscali agevolati, obbligano il Consiglio Federale a prendere delle misure. La riforma fungerà da premessa per la risoluzione della controversia fiscale con l'UE e sarà altresì legata a una diminuzione generale dei carichi fiscali delle imprese.

A causa dei regimi fiscali agevolati, la Svizzera viene spesso considerata un paradiso fiscale (e di conseguenza finisce sulle famigerate "black list"). L'Italia, ad esempio, considera la Svizzera alla stregua di un paradiso fiscale per quanto concerne i privilegi concessi a holding¹, società di amministrazione² e ausiliarie³. Per contrastare la delocalizzazione dei redditi in questi luoghi, ha inserito nella sua legislazione tributaria alcune norme⁴: presunzione di residenza in Italia de trust⁵, norme di contrasto della c.d. estero-vestizione⁶, imponibilità integrale dei dividendi⁷, tassazione integrale delle plusvalenze⁸, indeducibilità del reddito imponibile dei componenti negativi⁹, imputazione al soggetto italiano del reddito delle società estere controllate¹⁰, presunzione relativa di residenza¹¹.

Eliminare questi regimi impositivi diventa quindi un passo necessario per poter essere considerato un paese che non pratica una concorrenza fiscale sleale. Ciononostante la Svizzera vuole rimanere un paese con una fiscalità interessante per le società con sede sul suo territorio. Ecco perché, con la riforma III, oltre ad abolire i regimi fiscali speciali, si vogliono ridurre le aliquote per tutte le persone giuridiche. Inoltre si vorrebbe introdurre il cosiddetto "licence box"; in pratica si tratta di un regime fiscale speciale per i redditi che provengono da brevetti dati in licenza ("royalties").

A tal proposito invitiamo a leggere l'articolo seguente apparso sulla Neue Zürcher Zeitung (NZZ).

¹ Art. 91 LT

² Art. 92 LT

³ Art. 93 LT

⁴ Non si tratta di disposizioni perentorie, vi è sempre la possibilità, tramite interpello, di chiederne la disapplicazione ex art. 11 Legge del 27/07/2000 n. 212

⁵ art. 73, comma 3, TUIR e art. 168bis TUIR

⁶ art. 73, commi 5bis e 5ter TUIR

⁷ art. 47 comma 4 e art. 89 comma 3 TUIR

⁸ art. 68, comma 4 e art. 87, comma 1 lett. c TUIR

⁹ art. 110 commi 10 11 12 e 12bis TUIR, DM 23 gennaio 2002

¹⁰ art. 167 e art. 168 TUIR

¹¹ art. 2, comma 2-bis TUIR

Die Schweiz soll die Abschaffung verpönte Steuerregime unter anderem durch neue Steuerprivilegien kompensieren. Das empfiehlt eine Gruppe unter Leitung der Finanzministerin. Viel hängt aber von den internationalen Standards ab.

Die Unternehmenssteuerreform III (USR) steckt im Nebel. Die Schweiz weiss zwar, dass kantonale Steuerprivilegien für Spezialgesellschaften sowie einzelne Praktiken auf Bundesebene wegen mutmasslicher Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Erträgen am Pranger stehen. Doch weil die internationalen Standards im Umbruch sind, ist unklar, welche Ersatzlösungen akzeptabel sein werden. Der Bund hofft immerhin, dass in der laufenden OECD-Debatte bis Mitte 2014 mehr Klarheit herrscht.

Die offizielle Schweizer Denkarbeit zur USR leidet unter dieser Unsicherheit. Das zeigt der am Donnerstag publizierte Schlussbericht des Steuerungsorgans, einer Gruppe mit vier kantonalen Finanzdirektoren und vier Bundesvertretern unter Leitung von Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf. Das Papier geht nicht sehr viel weiter als der Zwischenbericht vom Mai. Vor dem Hintergrund der Hauptziele (Erhalt der Standortattraktivität, internationale Akzeptanz und Vermeidung von Ertragseinbrüchen für den Fiskus) bekräftigt das Papier die drei steuerpolitischen Stossrichtungen: Ersatz wegfallender Privilegien durch international akzeptierte Sonderregeln für mobile Erträge, generelle Senkung kantonaler Gewinnsteuersätze sowie Abbau weiterer Steuerlasten.

Lizenzbox empfohlen

Als neue Sonderregel empfiehlt der Bericht Steuerprivilegien der Kantone (aber nicht beim Bund) für Erträge aus geistigem Eigentum. Viele andere Länder kennen eine solche «Lizenzbox», die derzeit allerdings in der EU und der OECD unter Beschuss ist. Experten glauben, dass das Prinzip der Lizenzbox international überleben wird, aber mit engeren Leitplanken ist zu rechnen. In der Praxis hängt bei Lizenzboxen viel von der Definition der privilegierten Erträge ab. Zielkonflikte für die Schweiz sind nicht zu vermeiden: Je breiter die Definition ist, desto attraktiver macht dies den Wirtschaftsstandort, aber desto wahrscheinlicher ist auch internationale Kritik und desto höher sind die kurzfristigen Steuerausfälle.

Die Schweiz soll sich laut dem Schlussbericht an Modelle halten, die derzeit in mindestens einem EU-Staat vorkommen. Vorgesehen ist im Prinzip eine formelle Vorgabe zur Ausgestaltung für die Kantone, aber die Steuersätze sollen frei bleiben. Im Ausland gängig ist für Lizenzboxen eine Reduktion der Steuerbelastung von bis zu 80 Prozent. Finanzministerin Widmer-Schlumpf sprach am Donnerstag vor den Medien in Bern von einer «rollenden Planung». Das heisst: Ändern sich die internationalen Standards, wird sich die Schweiz anpassen. Der Bericht rechnet daher mit Szenarien. Je nach Ausgestaltung der Lizenzbox liessen sich demnach mit einer solchen Box schätzungsweise ein Drittel bis zwei Drittel des heute noch durch kantonale Spezialregeln privilegierten Gewinnsteuersubstrats abdecken.

Zinsabzug infrage gestellt

In den Hintergrund gerückt ist die Idee eines Steuerabzugs für fiktive Eigenkapitalzinsen. Das Modell existiert zwar in der EU, doch es ist weit weniger auf mobile Erträge zielgerichtet als die Lizenzbox (mit Ausnahme konzerninterner Finanzierungen) und brächte kurzfristig erhebliche Steuereinnahmen. Das Grundmodell mit voller Abzugsfähigkeit lehnt der Bericht ab. Die kurzfristigen Einnahmeverluste für Bund, Kantone und Gemeinden von total etwa 2 Milliarden Franken pro Jahr wären demnach zu gross. Eine abgespeckte Version (Zinsabzug nur auf einem Teil des Eigenkapitals) empfiehlt die Steuerungsgruppe zur «Prüfung». Die geschätzten Einnahmeverluste einer solchen Version betragen kurzfristig 0,6 bis 1,2 Milliarden Franken pro Jahr.

Wacklige Zahlen

Im Weiteren nennt der Bericht ohne Empfehlungscharakter Stichworte wie Gewinnsteuersenkung der Kantone, Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sowie Erleichterungen beim Beteiligungsabzug und bei der Anrechnung von im Ausland bezahlten Steuern. Das Papier bekräftigt auch, dass gemäss schon geltender Praxis die privilegiert besteuerten Gesellschaften beim Übergang in die ordentliche Besteuerung gewisse stille Reserven steuerneutral aufwerten können – was in der Folge erhöhte Abschreibungen ermöglicht und damit den Statuswechsel abfedern kann.

Die Schätzungen über kurzfristige Ertragsausfälle für den Fiskus bleiben wacklig. Die im Mai genannte Bandbreite von 1 bis 3 Milliarden Franken steht weiter im Raum. Allein schon die Schätzungen zur Lizenzbox und zu kantonalen Steuersenkungen ergeben je nach Variante eine Bandbreite von total 600 Millionen Franken Mehreinnahmen pro Jahr für den Fiskus bis 3 Milliarden Franken Mindereinnahmen. Und dabei sind die Reaktionen der Firmen noch gar nicht berücksichtigt. Mittelfristig könnten solche Reaktionen (z. B. Abwanderungen) bedeutender sein als die kurzfristigen Effekte. Hinzu kommt die Unklarheit über den Vergleichsmaßstab. Die Abschaffung der im EU-Visier stehenden Steuerregime ohne weitere Massnahmen hätte ebenfalls Folgen – ganz kurzfristig gäbe es vielleicht Mehreinnahmen, aber wegen Abwanderungen wäre wohl relativ rasch mit Einbussen zu rechnen.

Zu hoffen ist jedenfalls, dass sich bis zum Entscheid des Bundesrats zur Vernehmlassungsvorlage gegen Sommer 2014 der Nebel über den Debatten in der OECD und der EU gelichtet hat.